



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

**Bundesamt für Justiz BJ**

Direktionsbereich Privatrecht

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

# Fachprozess EAZW

Nr. 32.6 vom 30. Oktober 2006 (Stand: 1. Januar 2013)

## **Begründung einer eingetragenen Partnerschaft im Inland**

Geschäftsfall Eintragung der Partnerschaft

# **Begründung Partnerschaft Inland**

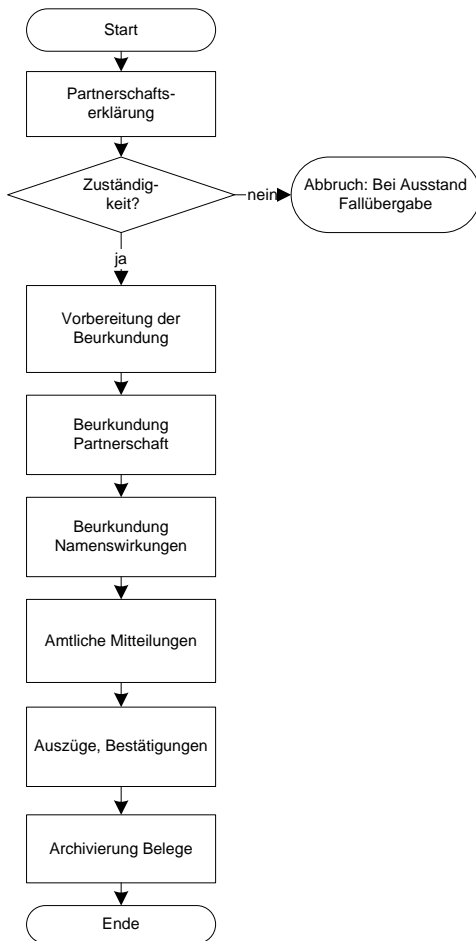
<b>0</b>	<b>Systematische Übersicht</b>	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Vorbereitung</b>	<b>5</b>
1.1	Datenübernahme aus dem Vorverfahren	5
1.1.1	Kontrolle der Daten	5
1.1.2	Ermächtigung zur Eintragung der Partnerschaft	5
1.2	Bereitstellung der Dokumente	5
1.2.1	Partnerschaftserklärung	5
1.2.2	Partnerschaftsausweis	5
1.2.3	Partnerschaftsurkunde	6
<b>2</b>	<b>Entgegennahme der Erklärung</b>	<b>6</b>
2.1	Ort der Erklärung	6
2.2	Besondere Vorschriften	7
2.3	Form	7
<b>3</b>	<b>Beurkundung</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Amtliche Mitteilungen</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Abgabe von Registerauszügen</b>	<b>8</b>
5.1	Partnerschaftsausweis	8
5.2	Partnerschaftsurkunde	8
<b>6</b>	<b>Archivierung der Belege</b>	<b>9</b>
6.1	Partnerschaftserklärung	9
6.2	Korrespondenzen	9

## Änderungstabelle

<b>Änderung per 1. Januar 2011</b>	<b>NEU</b>
Ganzer Fachprozess	Anpassung der Artikel an die neu revidierte ZStV gültig ab 01.01.2011.
Ziffer 1.1.1	Neuer zweiter Absatz.
Ziffer 3	Anpassung in Bezug auf Änderung des Familiennamens.
Ziffer 4	Präzisierung der Angaben.

<b>Änderung per 1. Januar 2013</b>	<b>NEU</b>
Ziffer 1.1.1	Anpassung an das neue Namensrecht.
Ziffer 4	Präzisierung der Angaben.

## 0 Systematische Übersicht



- 1. Vorbereitung**
  - 1.1 Datenübernahme aus dem Vorverfahren
    - 1.1.1 Kontrolle der Daten
    - 1.1.2 Ermächtigung zur Eintragung der Partnerschaft
  - 1.2 Bereitstellung der Dokumente
    - 1.2.1 Partnerschaftserklärung
    - 1.2.2 Partnerschaftsausweis
    - 1.2.3 Partnerschaftsurkunde
- 2. Entgegennahme der Erklärung**
  - 2.1 Ort der Erklärung
  - 2.2 Besondere Vorschriften
  - 2.3 Form
- 3. Beurkundung**
- 4. Amtliche Mitteilungen**
- 5. Abgabe von Registerauszügen**
  - 5.1 Partnerschaftsausweis
  - 5.2 Partnerschaftsurkunde
- 6. Archivierung der Belege**
  - 6.1 Partnerschaftserklärung
  - 6.2 Korrespondenzen

## 1 Vorbereitung

### 1.1 Datenübernahme aus dem Vorverfahren

#### 1.1.1 Kontrolle der Daten

Im Hinblick auf die Beurkundung der Partnerschaft sind die Daten im System aus dem Vorverfahren zu übernehmen. Ausserdem sind die Angaben über die Wohnsitze der Partnerinnen oder Partner sowie die allenfalls vereinbarte Namensführung zu überprüfen.

Bei Personen, die das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, ist die **Rechtmässigkeit** ihres Aufenthalts in der Schweiz im **Zeitpunkt der Begründung der Partnerschaft** zu prüfen (Art. 5 Abs. 4 PartG; 75f Abs. 2 ZStV). Es gelten die Weisungen Nr. 10.11.01.02 vom 1. Januar 2011 über den Nachweis des rechtmässigen Aufenthaltes und Meldung an die Ausländerbehörden.

#### 1.1.2 Ermächtigung zur Eintragung der Partnerschaft

Wurde das Vorverfahren von einem anderen Zivilstandsamt durchgeführt, werden die Daten auf Anfrage für die Ausfertigung der Dokumente in einem anderen Zivilstandskreis freigegeben. Die Partnerinnen oder Partner weisen die Ermächtigung zur Eintragung einer Partnerschaft (Formular 11.0.3) vor. Dieses Dokument erleichtert den Kontakt mit den Partnerinnen oder Partnern und die Vorbereitung der Beurkundung am frei gewählten Ort (Art. 75f Abs. 2 ZStV). Es ist einzuziehen und zu den Akten zu legen. Für den Abruf der Daten dürfen keine Gebühren erhoben werden.

### 1.2 Bereitstellung der Dokumente

#### 1.2.1 Partnerschaftserklärung

Gestützt auf das abgeschlossene Vorverfahren und die im System gespeicherten Daten fertigt das Zivilstandsamt am für die Beurkundung gewählten Ort die Partnerschaftserklärung aus (Formular 12.0.2).

#### 1.2.2 Partnerschaftsausweis

Aus organisatorischen Gründen darf der Partnerschaftsausweis (Formular 7.12) bereits vor der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung und der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erstellt werden.

Das Zivilstandsamt hat dafür zu sorgen, dass dieses Dokument nicht vor der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung in Umlauf gerät. Es wird den Partnerinnen bzw. den Partnern in der Regel unmittelbar nach der Entgegennahme der Partnerschaftserklärung (Formular 12.0.2) ausgehändigt.

Unterbleibt die Erklärung oder wird sie auf einen anderen Tag verlegt, ist das vorbereitete Dokument zu vernichten oder unbrauchbar zu machen bzw. neu auszustellen. Gegebenenfalls ist die Vernichtung des vorbereiteten Dokumentes in den Belegen als Nachweis zur Entwicklung des Geschäftsfalles festzuhalten.

Der Bezug eines Partnerschaftsausweises ist nicht zwingend vorgeschrieben. Er kann jeder Partnerin und jedem Partner auf Bestellung abgegeben werden und dient als Ausweis gegenüber Behörden und Dienststellen.

### 1.2.3 Partnerschaftsurkunde

Aus organisatorischen Gründen darf die Partnerschaftsurkunde (Formular 12.1.2) bereits vor der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung und der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft erstellt werden.

Das Zivilstandsamt hat dafür zu sorgen, dass dieses Dokument nicht vor der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung in Umlauf gerät. Es wird den Partnerinnen bzw. den Partnern auf Wunsch (kostenpflichtig) frühestens nach der Entgegennahme der Partnerschaftserklärung (Formular 12.0.2) ausgehändigt oder später zugestellt.

Unterbleibt die Erklärung oder wird sie auf einen anderen Tag verlegt, ist das vorbereitete Dokument zu vernichten oder unbrauchbar zu machen bzw. neu auszustellen. Gegebenenfalls ist die Vernichtung des vorbereiteten Dokumentes in den Belegen als Nachweis zur Entwicklung des Geschäftsfalles festzuhalten.

Der Bezug einer Partnerschaftsurkunde erfolgt auf Wunsch in der benötigten Anzahl. Sie dient den Partnerinnen oder Partnern z.B. zur Vorlage bei Behörden und Dienststellen.

## **2 Entgegennahme der Erklärung**

### 2.1 Ort der Erklärung

Die Partnerschaftserklärung (Formular 12.0.2) wird in einem geeigneten Lokal des Zivilstandsamtes des Kreises entgegengenommen, den die Partnerinnen oder Partner gewählt haben (Art. 75i Abs. 1 ZStV). Das für Trauungen vorgesehene Lokal erfüllt diese Voraussetzungen und sollte daher in der Regel auch für die Eintragung der Partnerschaften benutzt werden.

In der Regel befindet sich das Lokal am Sitz des Zivilstandsamtes. Im Zivilstandskreis können mehrere Lokale zu diesem Zwecke bezeichnet werden. Kommen mehrere Lokale in Frage, wird dieses einvernehmlich bestimmt.

Als Ort der Eintragung der Partnerschaft ist der Name der Gemeinde zu beurkunden, in der sich das Lokal befindet, in dem die Erklärung entgegengenommen wurde. Ein spezieller Hinweis auf das Lokal oder die Örtlichkeit ist bei der Beurkundung nicht zulässig.

## 2.2 Besondere Vorschriften

Für die Entgegennahme der Erklärung über die eingetragene Partnerschaft haben Mitarbeitende des Zivilstandsamtes sowie sprachlich vermittelnde Personen die gesetzliche Ausstandspflicht zu beachten (vgl. Art. 89 Abs. 3 ZStV).

Zeuginnen oder Zeugen sind für die Entgegennahme der Erklärung über die eingetragene Partnerschaft nicht vorgesehen. Hingegen dürfen weitere Personen anwesend sein.

Der Vorgang ist öffentlich (Art. 75k Abs. 1 ZStV). Die Zahl der teilnehmenden Personen kann aus Ordnungsgründen durch das Zivilstandsamt beschränkt werden. Wer die Beurkundungshandlung stört, wird weggewiesen (Art. 75l Abs. 1 ZStV).

## 2.3 Form

Die Entgegennahme der Erklärung über die eingetragene Partnerschaft (Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung; Formular 12.0.2) ist in einer der Bedeutung und Wichtigkeit des Anlasses angemessenen Form durchzuführen. Obwohl keine Vorschriften über die Gestaltung des Vorgangs (Art. 75l Abs. 1 ZStV) bestehen, ist die Gleichbehandlung aller Paare in einem würdigen Umfeld zu gewährleisten. Bei dieser Gelegenheit kann in geeigneter Form auf die rechtlichen Wirkungen der eingetragenen Partnerschaft hingewiesen werden (Art. 12 ff sowie 26 ff PartG).

Die vorbereitete Urkunde ist auf Einladung der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten von den beiden Partnerinnen oder den beiden Partnern eigenhändig zu unterzeichnen. (Art. 75k Abs. 2 ZStV). Ist eine der betroffenen Personen aus physischen Gründen ausserstande zu unterzeichnen und äussert ihre Zustimmung in anderer Form, wird dies von der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten in der Partnerschaftserklärung schriftlich festgehalten (Art. 18 Abs. 2 ZStV).

Versteht eine der beiden betroffenen Personen den Inhalt der Urkunde nicht, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen. Diese Person unterzeichnet zeitgleich. Blinden wird der Text vorgelesen.

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte unterzeichnet zeitgleich mit den Partnerinnen oder Partnern sowie der sprachlich vermittelnden Person (Art. 18 Abs. 1 ZStV). Verweigert eine der Partnerinnen oder einer der Partner die Unterschrift, kommt die Partnerschaft rechtlich nicht zustande.

## 3 Beurkundung

Die Daten der Partnerinnen bzw. der Partner werden mit der Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft automatisch aktualisiert.

Das Abschliessen des Geschäftsfalles im System hat grundsätzlich unverzüglich nach der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung zu erfolgen (Art. 19 ZStV). Aus organisatorischen Gründen kann das Abschliessen ausnahmsweise auf den folgenden Arbeitstag verlegt werden; der Vorgang ist nicht konstitutiv.

#### **4 Amtliche Mitteilungen**

Die Datenlieferung

- an die Gemeindeverwaltung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes der Partnerinnen bzw. der Partner (Art. 49 Abs. 1 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Statistik (Art. 52 ZStV) sowie
- an die AHV-Behörde (Art. 53 Abs. 1 ZStV)

erfolgt automatisch und in elektronischer Form oder bei fehlendem Anschluss der betroffenen Gemeinde in Papierform (Art. 49 Abs. 3 oder 99b ZStV).

Gegebenenfalls erfolgen weitere Mitteilungen

- an das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde der betroffenen Person (Art. 49a Abs. 2 Bst. b ZStV),
- an das Bundesamt für Migration, wenn das Ereignis eine asylsuchende, vorläufig aufgenommene oder als Flüchtling anerkannte Person betrifft (Art. 51 Abs. 1 Bst. c ZStV) sowie
- an die ausländische Heimatbehörde der betroffenen Person, wenn eine internationale Vereinbarung dies vorsieht (Art. 54 Abs. 1 ZStV).

Zusätzliche amtliche Mitteilungen bedürfen einer kantonalen Rechtsgrundlage (Art. 56 ZStV).

#### **5 Abgabe von Registerauszügen**

##### **5.1 Partnerschaftsausweis**

Die Partnerinnen oder Partner sind nicht verpflichtet, einen Partnerschaftsausweis (Formular 7.12) sofort zu beziehen. Er kann bei Bedarf mehrmals angefordert werden. Zur Aufbewahrung dieses für Privatpersonen wichtigen Dokumentes wird ein Umschlag abgegeben, der sich auch für die Aufbewahrung weiterer wichtiger Dokumente eignet. Der Partnerschaftsausweis dient im Verkehr mit Verwaltungsbehörden als Ausweis.

##### **5.2 Partnerschaftsurkunde**

Sofern eine entsprechende Bestellung vorliegt, kann eine Partnerschaftsurkunde (Formular 12.1.2) abgegeben werden. Es besteht keine Verpflichtung zum Bezug dieses Dokumentes.



## **6 Archivierung der Belege**

### **6.1 Partnerschaftserklärung**

Die unterzeichnete Originalurkunde über die erfolgte Erklärung ist als Beurkundungsbeleg aufzubewahren. Aus dem Beleg ist ersichtlich, in welcher Gemeinde des Zivilstandskreises die Erklärung über die eingetragene Partnerschaft entgegengenommen wurde. Die genaue Örtlichkeit (amtliches Trauungslokal am Sitz des Zivilstandsamtes oder anderswo, Spital im Falle einer notfallmässigen Abwicklung) geht hingegen aus dem Dokument nicht hervor.

Es ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, von dieser Urkunde Fotokopien zu erstellen und an Berechtigte abzugeben (Art. 33 Abs. 2 ZStV). Eine Fotokopie der Partnerschaftserklärung darf jedoch nicht an Stelle des Partnerschaftsausweises oder der Partnerschaftsurkunde im amtlichen Verkehr mit Behörden verwendet werden.

### **6.2 Korrespondenzen**

Allfällig im Zusammenhang mit der durchgeführten Beurkundung der eingetragenen Partnerschaft geführte Korrespondenzen sind nach Massgabe ihrer Wichtigkeit in einer Beweisführung aufzubewahren.